

**Informationen der Erziehungsberechtigten
Übergang in Klassenstufe 7
Schullaufbahnentscheidung der Sorgeberechtigten**

zum Schuljahr 2022/2023

Anlage 2

Name des Kindes _____

geb. am/Geburtsort _____

abgebende Schule/Klasse _____

Unser Kind erhielt durch die Zeugniskonferenz die **Schullaufbahnpfehlung**

- für den Bildungsgang, der zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führt
- für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt

Wir **melden** unser Kind **an** für

- den Regionalen Schulteil
- den Gymnasialen Schulteil

- Unser Kind nimmt am Unterricht in **evangelischer Religion** teil.
- Wir melden unser Kind vom Unterricht ev. Religion ab.
Stattdessen wird der Unterricht im Fach **Philosophieren mit Kindern** besucht.

Anmeldung für die zweite Fremdsprache

Gymnasialer Schulteil

- Französisch
- Russisch

Regionaler Schulteil

Russisch im Wahlpflichtbereich

- Ja
- nein

Bemerkungen

Datum, Unterschrift der Sorgeberechtigten

Rückseite bitte nur bei Anmeldung am gymnasialen Schulteil ausfüllen

**Verbundene Regionale Schule und Gymnasium
„David Franck“ Sternberg**

Seestr. 1 a, 19406 Sternberg
Tel.: 03847 435340, Fax: 03847 4353443

Anlage 1

**Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 an einem Gymnasium/einer Gesamtschule
zum Schuljahr 2022/2023**

Schülerin/Schüler: _____
Name, Vorname

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Oben genannte(r) Schülerin/Schüler wird an folgender Schule angemeldet:

1. - siehe oben -

2.* _____
(für den Fall einer Kapazitätsüberschreitung)

Oben genannte(r) Schülerin/Schüler wird an folgender Schule in freier Trägerschaft
angemeldet:

Name der Schule/Ort

Bestätigung der Schule in freier Trägerschaft

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Der Anmeldung wird eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses beigelegt.

* Sofern an der unter 1 genannten Schule die gesetzlich vorgeschriebenen Schülermindestzahlen nicht erreicht werden, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule durch das Schulamt (§ 45 Abs. 4 und 5 SchulG M-V)

Eine weitere Schule ist ersatzweise gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtverordnung für den Fall zu benennen, dass ausnahmsweise im Einzelfall die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule eine Beschulung des Kindes nicht zulässt. Ist für mehrere Schulen mit dem gleichen Bildungsgang ein gemeinsamer Einzugsbereich gebildet, so besteht gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG M-V Anspruch auf Aufnahme in eine dieser Schulen nach Wahl der Erziehungsberechtigten.